

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 14.07.2008 (Verwaltungsgebührensatzung)

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Gebühr	
	einfach	schwierig
1 Allgemeine Verwaltungsgebühr § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,00 €	1.250,00 €
2 Anträge		
2.1 Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,00 €	140,00 €
2.2 Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3,00 €	
Bei Unzuständigkeit	gebührenfrei	
2.3 Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 3,00 €	
3. Auskünfte		
insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	1,80 €	40,00 €
Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	gebührenfrei	
4. Befreiungen		
Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 €	250,00 €
5. Beglaubigung, Bestätigungen		
5.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 €	12,50 €
5.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50 € ab der 4. halber Satz	
5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite,	1,50 € ab der 4. halber Satz Schüler Egauschule erhalten 3 kostenlos für Bewerbungen	

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
6.	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 €	8,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	8,00 € pro Viertelstunde	
8.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	8 € pro Viertelstunde Inanspruchnahme Minium 1‰ - 5‰	
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch bei Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 €	300,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 1,50 €	

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Gebühr	
	einfach	schwierig
10. Schreibgebühren		
10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsmerkmal ist eingerechnet)		
10.1.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind		14,00 €
10.1.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		46,00 €
10.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde		8,00 €
10.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	Schüler	Egenschule erhalten 3 kostenlos für Bewerbungen
10.2.1 bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite		0,50 €
für jede weitere Seite		0,25 €
10.2.2 bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite		0,50 €
für jede weitere Seite		0,50 €
10.3 Datenlieferung auf CD, je CD		17,00 €
11. Baugesetzbuch		
11.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend) (§ 20 BauGB ist entfallen, Gebührentatbestand damit nicht mehr gegeben)	-	-
11.2 Ausstellung eines Neagtivzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)		20,00 €
11.3 Sanierungsgenehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB		20,00 €
11.4 Mehrfertigungen Nr. 11.1 bis 11.3 siehe unter 5 Beglaubigungen, Bestätigungen		-
12. Bauordnungsrecht		
12.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO) .		48 €/Stunde Minimum 48 €
12.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO		48 €/Stunde Minimum 48 €
12.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) je zu benachrichtigendem Angrenzer		10,00 € je Angrenzer Minium 25 €

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
13. Abwasserbeseitigung			
13.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	25,00 €	75,00 €
13.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	20,00 €	60,00 €
13.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheids	20,00 €	
14. Wasserversorgung			
14.1	Genehmigung eines Anschlussantrags mit Prüfung der Eingabepläne und Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	25,00 €	75,00 €
14.2	Genehmigung eines Anschlussantrags ohne Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	20,00 €	60,00 €
14.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheids	20,00 €	
15. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses			
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 €	60,00 €
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10,00 €	
	Telefonische Auskünfte	gebührenfrei	
16. Straßenrecht			
16.1	Sondernutzungserlaubnisse je angefangene Viertelstunde	10,00 €	
16.2	Plakatierungserlaubnisse		
	Plakatierung bis 0,5 m ² pro Plakat bis 10 Plakate	15,00 €	
	Plakatierung über 0,5 m ² pro Plakat bis 10 Plakate	25,00 €	

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung	Gebühr	
	einfach	schwierig
17. Melderecht		
17.1 Auskünfte aus dem Melderegister		
17.1.1 Einfache elektronische Auskunft (Meldeportal BW) (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)		5,00 €
17.1.2 Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)		5,00 €
17.1.3 Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)		5,00 €
17.1.4 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	15	2.500,00 €
17.2 Datenübermittlungen		
17.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öff. Stellen (§ 29 MG) und an öff.-rechtl. Religionsgesellschaften (§30MG)	10	2.500,00 €
17.2.2 Regelm. Datenübermittlung an SWR bzw. GEZ (§35 MG)		0,25 € / Person Minimum 10 €
17.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz - KomWG)		15,00 €
17.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde - je Bestätigung		5,00 €
Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleich- zeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte		
17.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde - je angefangene Viertelstunde		9,00 € pro Viertelstunde
17.6 Gebührenfrei sind		
17.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
17.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)		
17.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)		
17.6.4 die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)		

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
18. Sammlungsrecht			
18.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz		30,00 €
19. Bestattungsrecht			
19.1	Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a.m., insbesondere		
	- Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €	35,00 €
	- Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 35 Abs. 1 BestattG i.V.m. § 16 Abs. 1 BestattVO)	5,00 €	35,00 €
	- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 €	35,00 €
	- Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche (§ 41 BestattG i.V.m. §§ 30 und 31 abs. 3 BestattVO)	40,00 €	100,00 €
	- Genehmigung zur vorzeitigen Bestattung (§ 36 Abs. 2 und 3 BestattG i.V.m. § 31 Abs. 3 BestattVO)	5,00 €	35,00 €
	- Genehmigung zur Urnenüberführung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG i.V.m. § 22 BestattVO)	5,00 €	35,00 €
	- Genehmigung zur Seebestattung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG i.V.m. § 9 Abs. 2 BestattVO)	5,00 €	35,00 €
20. Feiertagsrecht			
20.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes)		20,00 €
20.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
20.2.1	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 verboten sind		20,00 €
20.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tags verboten sind		20,00 €
21. Gewerberecht			
21.1	Gewerbeanzeigen, Auskünfte (§§ 14, 15 Gewerbeordnung - GewO)		
21.1.1	Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)		Anmeldung 15 € Ummeldung 8 € Abmeldung 8 €
21.1.2	Auskünfte aus Gewerbedatei (14 Abs. 8 Satz 1 GewO)		5,00 €
21.2	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse, insbesondere - je angefangene Viertelstunde		8,00 €
	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinn möglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		29,00 €

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
22. Gaststättenrecht			
22.1	Erteilung von Gestattungen (§ 12 Abs. 1 GastG) je Stunde	25,00 €	Fest örtl. Vereine
	für jeden weiteren Tag Interessenzuschlag von 100 %	100,00 €	Disco, Konzert, Rockveranst altung
22.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO) je Stunde	15,00 €	Gastwirte, Fest örtl.Vereine max.60€/Tag
		20,00 €	Discos, Konzerte, Rockveranst max.60€/Tag
23. Sonstiges Polizeirecht			
	Anordnungen, Befreiungen u.a.m., insbesondere - je angefangene Viertelstunde	10,00 €	
	- Befreiung von der Polizeiverordnung (§ 18 PolG) - Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1, 3 PolG) - sonstige Platzverweise (§§ 1, 3 PolG) - Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG) - Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1, 3 PolG i.V.m. PolVOgH des MLR) - Beseitigungsanordnungen -Unzulässige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Kraftfahrzeuge - Verkehrshindernisse (§§ 1, 3, 6, 7, 60 Abs. 1 und Abs. 2 PolG i.V.m. § 32 StVO) - Unzulässige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen ohne die erforderliche Erlaubnis (§§ 1, 3, 6, 7, 60 Abs. 1 und Abs. 2 PolG i.V.m. § 16 Abs. 8 StrG) - sonstige polizeirechtliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG)		
24. Fundsachen			
24.1	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	mind. 2,00 €	
	Interessenzuschlag bei Sachen über 500 € von 1 % des Wertes über 500 €	1 % des Wertes über 500 €	
	Porto und Telefonkosten, soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind gemäß § 14 Abs. 2 LGebG als Auslagen zu erheben		

Öffentliche Leistung und lfd. Nr. laut Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung		Gebühr	
		einfach	schwierig
25. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren			
25.1	- je Austrittserklärung		25,00 €
26. Hundesteuer			
26.	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke		entfällt
27.	Fischereirecht Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)		
	Jahresfischereischein		10,00 €
	Fischereischein auf Lebenszeit		20,00 €
	Jugendfischereischein		5,00 €
	Einziehung Fischereiabgabe bei Fischereiabgaben auf Lebenszeit		5,00 €